

## **Reglement Videoüberwachungsanlagen für Gebäude der Stadtpolizei**

### 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Gebäude der Stadtpolizei am Obertor und an der Badgasse sowie des nicht-öffentlichen Polizeihofs.

Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (nachfolgend: IDG) bearbeitet.

### 2. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung bezweckt den Schutz der von der Stadtpolizei genutzten Liegenschaften am Obertor und an der Badgasse, des dort arbeitenden Personals sowie der im nicht-öffentlichen Polizeihof abgestellten Fahrzeuge und Gerätschaften. Werden Schäden verursacht, sollen Beweise zur Erhebung von allfälligen Schadenersatzansprüchen gesichert werden, darüber hinaus können die Aufnahmen im Falle von mutwilligen oder grobfahrlässigen Beschädigungen Grundlage für eine Strafanzeige bilden.

### 3. Umfang und Art der Videoüberwachung

Im öffentlichen Bereich richtet sich die Videoüberwachung auf die Fassaden und Eingangsbereiche der Liegenschaften der Stadtpolizei sowie auch den davor liegenden Gassenbereich. Im nichtöffentlichen Bereich sind nebst den Fassaden und Eingängen der Liegenschaften der Stadtpolizei die Flächen des Polizeihofs videoüberwacht; durch geeignete technische Massnahmen wird sichergestellt, dass dabei die Privatsphäre der Anwohnenden nicht verletzt wird.

Die von der Videoüberwachung erfassten Bilder sind einerseits gemäss Ziff. 6 in Echtzeit einsehbar und werden andererseits gemäss Ziff. 8 nachstehend aufgezeichnet. Die Aufnahme läuft rund um die Uhr. Die Position und Aufnahmebereiche der Kameras, die öffentlichen Grund abdecken, sind im Anhang ausgewiesen.

### 4. Bekanntgabe der Videoüberwachung

Die Öffentlichkeit wird nebst der Publikation im Internet durch spezielle Piktogramme, deren Ausgestaltung und Platzierung mit dem Datenschutzbeauftragten abgesprochen wurden, auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.

### 5. Verantwortung

Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist der Leiter Einsatzzentrale der Stadtpolizei Winterthur.

## 6. Nutzung und Auswertung der Videoüberwachung

Die von den Kameras aufgenommenen Bilder werden in Echtzeit am Schalder der Stadtpolizei (Eingangsbereich) und auf der Einsatzzentrale angezeigt. Der Leiter Einsatzzentrale und in dessen Stellvertretung die beiden Technischen Einsatzdisponenten sowie 4 Einsatzdisponenten entscheiden über die Einsichtnahme in aufgenommene Bilder sowie die Auswertung und allfällige Speicherung von Aufzeichnungen.

Die Einsichtnahme in gespeicherte Aufzeichnungen darf erfolgen, wenn

- a) ein konkreter Vorfall festgestellt wird und
- b) die Auswertung der Aufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

Eine weitere Verwendung der Bilder erfolgt nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Rechtsdienst der Stadtpolizei.

## 7. Einsichtnahme und Bekanntgabe

Die Einsichtnahme in aufgezeichnete Daten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). Gesuche um Einsichtnahme werden durch den Rechtsdienst der Stadtpolizei behandelt.

Aufgezeichnete Daten dürfen bekannt gegeben werden:

- a) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten sowie
- b) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden.

Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für das straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist.

## 8. Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

Der Zugriff auf die aufgezeichneten Daten wird durch technische Massnahmen besonders geschützt.

Die Zugriffe auf aufgezeichnete Daten werden automatisch protokolliert und können durch den Hersteller des Systems in einer Log-Datei nachgestellt werden.

Die Videoaufzeichnungen werden automatisch spätestens nach 7 Tagen gelöscht bzw. überschrieben. Vorbehalten bleibt eine längere Speicherung im Sinne von Ziff. 6 vorstehend, wenn die Daten zur Geltendmachung von zivil- oder strafrechtlichen Ansprüchen notwendig sind; bei der Stadtpolizei vorhandene Daten werden innert 7 Tagen nach der formellen Übergabe der jeweiligen Daten an die Untersuchungsbehörde bzw. das Gericht gelöscht.